

nen rechtserheblichen Tatsachen sichert, daß der durch die Entfaltung der Produktivkräfte und die Entwicklung des Bewußtseins organisierte betriebliche oder genossenschaftliche Arbeitsprozeß sowie der den gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten entsprechende Verteilungsmodus nach der Leistung und der sich hieran anschließende Umschlag des Wertanteils am Konsumtionsfonds in Gebrauchswerte, Dienstleistungen, kulturelle Leistungen usw. nach sozialistischen Warenproduktions- und -Zirkulationskategorien durchgesetzt wird.

In den Ursachentatsachen zeigt sich dagegen die Individualität des Falles, d. h. es wird sichtbar, warum es bei dem durchzusetzenden gesellschaftlich Notwendigem zu einer Störung gekommen ist. Hiervon kann aber in einer Vielzahl von Tatbeständen das Ergebnis des Verfahrens nicht abhängig gemacht werden, weil sonst die vom sozialistischen Recht und seiner Anwendung ausgehenden stimulierenden Wirkungen, insbesondere zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, verloren gingen.

In einer Reihe von Fällen ist also die Behandlung der Konfliktursachen keine auf rechtlichen Tatbeständen beruhende Rechtsprechung. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß auf die Feststellung von Konfliktursachen gerichtete Maßnahmen bei der Aufklärung des Sachverhalts ausgeschlossen sind. Die klare Abgrenzung zwischen der auf rechtlichen Tatbeständen beruhenden Rechtsprechung und der Ursachenermittlung, die beide Bestandteile der Rechtspflege sind,^{/10/} ist auch deshalb erforderlich, weil das Gericht eine feste Orientierung auf den Tatbestand als Grundlage seiner Aufklärungstätigkeit erhalten muß, was bei einer Vermengung von rechtserheblichen Tatsachen mit Ursachentatsachen nicht möglich wäre. Ohne Orientierung auf den Tatbestand würde das sozialistische Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtsverfahren das wesentliche Kriterium zur gesellschaftlich wirksamen Lösung der Mehrzahl der Prozeßfragen verlieren.

Bei gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen es nicht primär um die Verwirklichung des sozialistischen Leistungsprinzips (z. B. Durchsetzung des Lohnanspruchs entsprechend tatsächlich erbrachter Arbeitsleistung) oder um die Gewährleistung der Äquivalenz (wie in den Versorgungsbeziehungen) geht, sondern in erster Linie um das persönliche Verhalten der Menschen, um ihr Verhältnis zueinander und zum Kollektiv, erlangen diejenigen Faktoren, die sich auf das persönliche Verhalten auswirken, und damit auch individuelle Eigenheiten von Personen, zufällig entstandene Situationen und dgl. eine andere Bedeutung.

Deshalb treten in anderen Tatbeständen die Ursachentatsachen in eine direkte Beziehung zum gesetzlichen Tatbestand, so z. B. im Arbeitsrecht bei der Kündigung des Arbeitsrechtsverhältnisses wegen Nichteignung des Werk tätigen für die vereinbarte Arbeitsaufgabe oder bei Streitigkeiten über Abschlußbeurteilungen, im Familienrecht bei der Ehescheidung oder bei der Entscheidung über das Erziehungsrecht der Kinder, im Zivilrecht bei Mietaufhebung auf Initiative des Vermieters oder bei der Verurteilung zu künftig fällig werdender Mietzahlung, im Verfahrensrecht bei der Gewährung von Vollstreckungsschutz bei Pfändung des Arbeitseinkommens.

In diesen Fällen werden die Konfliktursachen ein vom Gesetz festgelegter Anknüpfungspunkt für bestimmte Rechtsfolgen und für das Entstehen und den Inhalt subjektiver Rechte und Pflichten. Die Konfliktursachen werden unmittelbar für das Rechtsergebnis rechtlich bedeutsam. Ohne ihre Beachtung ist eine richtige Rechtsanwendung nicht möglich. Das tatbestands-

mäßige Erfassen des konkreten Lebensvorgangs durch die Sachaufklärung schließt hier notwendig die Ermittlung der Konfliktursachen ein.

Aber auch in diesen Fällen sind die Konfliktursachen im einzelnen Verfahren sehr differenziert zu behandeln, wie z. B. die Ehescheidungsverfahren beweisen. Die vom Gericht gemäß § 24 FGB zu beantwortende Frage, ob die Ehe ihren Sinn für die Ehegatten, die Kinder und damit auch für die Gesellschaft verloren hat, kann nur durch das Eindringen in die Entwicklung der Ehe und in die Ursachen, die das die Ehe störende Verhalten der Ehegatten bestimmen, geklärt werden.

Von der Pflicht des Gerichts ausgehend, eheerhaltend zu wirken und die Ehegatten auszusöhnen (§ 1 FGB, § 2 FVerfO), erhält das Aufdecken der Konfliktursachen eine besondere Bedeutung. Eheerhaltende Bemühungen, die sich institutionell in der Wiederholung der Aussöhnungsverhandlung (§ 14 FVerfO), in der Aussetzung des Verfahrens (§ 15 FVerfO), im Hinwirken auf Rücknahme der Scheidungsklage (§ 8 FVerfO) und in der Abweisung der Scheidungsklage äußern können, haben nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn zugleich Maßnahmen zur Überwindung der Faktoren eingeleitet werden, die das ehestörende und -zerrüttende Verhalten eines oder beider Ehegatten hervorrufen oder begünstigen.

Ist z. B. ein unwürdiges, rücksichtsloses, ehestörendes und die ideellen und materiellen Grundlagen der Ehe gefährdendes Verhalten eines Ehegatten u. a. auf übermäßigen Alkoholgenuß zurückzuführen und die Zuneigung des anderen Partners noch nicht völlig erloschen, so können eheerhaltende Maßnahmen nur dann zur Aussöhnung der Ehe führen, wenn der die Ehe störende Ehegatte seine Lebensführung ändert. Als Voraussetzung dafür ist auf die Überwindung aller Faktoren hinzuwirken, die zum Trinken verleiten. Diese können u. a. im Verhalten von Arbeitskollegen oder derjenigen Bürger liegen, mit denen der betreffende Ehegatte Umgang in der Freizeit hat.

Ehestörende Faktoren können auch im Verhalten des klagenden Ehepartners, in einer fehlerhaften egoistischen Grundhaltung zum Leben in der Gesellschaft oder gar im krankhaften Zustand des Ehestörers wurzeln. In welcher Richtung in solchen Situationen auch Maßnahmen angeordnet werden, sie sind immer unmittelbar Bestandteil der konkret angestrebten Rechtsergebnisaufgabe und ihres Zieles: der Aussöhnung der Ehegatten.

Zu anderen Schlußfolgerungen führt es, wenn das Gericht im Zusammenwirken mit den Parteien zu der Erkenntnis gelangt, daß eine Ehe für die Ehepartner, für die Kinder und für die Gesellschaft sinnlos geworden ist. In solchen Situationen ist jedes weitere Eindringen in Faktoren, die das ehezerrüttende Verhalten der Ehepartner determiniert haben, für das Rechtsergebnisergebnis — Scheidung der Ehe — bedeutungslos. Die bei der Herbeiführung der Entscheidungsreife gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der Konfliktursachen bzw. Ansatzpunkte für deren Feststellung sind in geeigneter Weise für die weitere Arbeit zuständiger Staatsorgane, gesellschaftlicher Organisationen und der Kollektive, in denen die ehemaligen Ehepartner arbeiten, nutzbar zu machen, damit dort Maßnahmen zur Überwindung nichtgesellschaftsgemäßer Erscheinungen eingeleitet werden können.

Diese Überlegungen unterstreichen, daß von spezifischen gerichtlichen Ansatzpunkten, d. h. von der Lösung des Rechtsstreits her, an die Ursachenproblematik herangegangen und die Einwirkung auf die konkreten Konfliktursachen in erster Linie in den Dienst der Klärung des durch sie hervorgerufenen Konflikts gestellt werden muß.

/10/ Vgl. Abschn. III der Grundsätze des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates.